



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 29. JUNI 2001
NR. 26
SEITEN 837 – 869



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



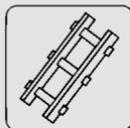
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 875 20 17
Fax 041 - 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 63.– (inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.– (inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 - 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 95.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.80 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.

**INHALT****ADMINISTRATIVER TEIL****Regierungsrat**

Medienmitteilung	837
Erteilung des Notariatspatentes	840

Direktionen

Baudirektion	
Wohnungsvermietung	841
Bildungs- und Kulturdirektion	
Schulabschlussfeiern und Examen für die Volksschule; 3. Teil	841
Sicherheitsdirektion	
Einschiessen der Jagdwaffen 2001	842
Volkswirtschaftsdirektion	
Neue Bushaltestelle «Mohrenkopf» in Erstfeld eröffnet	843

Korporationen

Korporation Uri – Viehkontrolle 2001	
Landwirtschaftsdirektion Uri – Viehzählung 2001 auf Alpen und Sömmerungsweiden	844

Bund

Schiessanzeigen	844
-----------------	-----

Zivilstandsmeldungen

845

Eigentumsübertragungen

848

Handelsregister

851

Bau- und Planungsrecht

Bauplanaufgaben	854
Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren	855

Submissionen

Arbeitsausschreibung	856
----------------------	-----

GERICHTLICHER TEIL

Landgerichte

Aufforderung zur Abholung Urkunde 858

Rechtsauskunft 858

GESETZGEBUNG

Kanton

Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri
zum Konkordat Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ) 859

Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz
(PHZ-Konkordat) 860

MEDIENMITTEILUNG

Entwurf des Programms Migration und Gesundheit: Strategische Ausrichtung des Bundes 2002–2006; Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat zu Handen des Bundesamtes für Gesundheit zum Programmentwurf Migration und Gesundheit Stellung genommen. Forschung und Praxis belegen, dass ein Teil der Migrationsbevölkerung grossen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt ist. Der Bund schlägt die fünf Interventionsachsen «Bildung», «Information, Prävention und Gesundheitsförderung», «Gesundheitsversorgung», «Therapieangebote für Traumatisierte im Asylbereich» und «Forschung» vor.

Der Regierungsrat erachtet gezielte Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit von Migrantinnen und Migranten in der Schweiz als sinnvoll und notwendig. Erste Priorität genießt dabei die Gesundheitsversorgung. Sie soll für Migrantinnen und Migranten in gleicher Weise sichergestellt werden wie für die übrige Wohnbevölkerung. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen durch den Bund finanziert werden, soweit nicht private Trägerschaften und Versicherer dafür aufkommen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Bund bei der Umsetzung der Strategie Migration und Gesundheit nicht nur eine koordinierende, sondern auch eine führende Rolle übernehmen soll, da es sich insgesamt in erster Linie um eine Bundesaufgabe handelt.

Spitalabkommen mit dem Kanton Luzern; Verlängerung bis Ende 2001

Der Regierungsrat hat beschlossen, das bisherige Spitalabkommen mit dem Kanton Luzern für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2001 zu verlängern. Das Spitalabkommen mit dem Kanton Luzern aus dem Jahr 1996 regelt die Aufnahme, Kostenübernahme und Rechnungsstellung für die stationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Uri, die im Kantonsspital Luzern (inkl. Kinderspital) Zentrumsleistungen beanspruchen. Aus der Vereinbarung ausgeschlossen sind die Bereiche Herzchirurgie, interventionelle Kardiologie und Psychiatrie. Im Dezember 2000 hat der Luzerner Regierungsrat das Spitalabkommen per 30. Juni 2001 gekündigt. Der Vertrag soll bezüglich der Abgeltung neu geregelt werden. Die bisherigen Mischpauschalen seien unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und der leistungsgerechten Abgeltung unbefriedigend. Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2001 wurde somit eine Übergangsregelung getroffen. Diese beinhaltet eine befristete Verlängerung des bisherigen Spitalabkommens mit einer Preiserhöhung um 15 Prozent. Dadurch entstehen dem Kanton Uri im laufenden Jahr Mehrkosten von schätzungsweise 150'000 Franken.

Erteilung des Notariatspatentes

Der Regierungsrat hat, gestützt auf die Verordnung über das Notariat, das ernerische Notariatspatent an lic. iur. Romana Bossi Bisatz, Flüelen, erteilt. Sie hat das ernerische Staatsexamen als Notarin mit Erfolg bestanden.

Vereinbarung mit der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Untersuchungen bei Widerhandlungen gegen das Spielbankengesetz; Genehmigung

Der Regierungsrat hat eine Vereinbarung über Untersuchungen bei Widerhandlungen gegen das Spielbankengesetz genehmigt. Die Vereinbarung sieht vor, dass die Eidgenössische Spielbankenkommission auf Vorschlag des Regierungsrates einen kantonalen Beamten als besonderen Untersuchungsbeamten für die nach Spielbankengesetz durchzuführenden Untersuchungen einsetzt. Der aufgrund der Vereinbarung mit dem Kanton eingesetzte besondere Untersuchungsbeamte handelt als Organ des Bundes. Der besondere Untersuchungsbeamte steht im Rahmen seiner Untersuchungstätigkeit für Eidgenössische Spielbankenkommission unter deren Aufsicht. Für den Kanton Uri hat der Regierungsrat die Verhörerinnen bzw. Verhörerinnen als besondere Untersuchungsbeamte bzw. Untersuchungsbeamtinnen bezeichnet. Die Vereinbarung sieht vor, dass der Bund den Kanton für die Tätigkeit der besonderen Untersuchungsbeamten entschädigt. Der Bund trägt auch die Auslagen der Verfahren. Für den Kanton hat der Abschluss der Vereinbarung keine finanziellen Folgen.

Vorentwurf Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Gewalt gegen Frauen als Offizialdelikt sowie Sexuelle Gewalt in der Ehe als Offizialdelikt, Parlamentarische Initiativen von Felten); Vernehmlassung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat den Regierungsrat eingeladen, zu der von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vorgeschlagenen Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Gewalt gegen Frauen als Offizialdelikt sowie Sexuelle Gewalt in der Ehe als Offizialdelikt, Parlamentarische Initiativen von Felten) Stellung zu nehmen. Das Thema sexuelle Nötigung und Vergewaltigung innerhalb einer Ehe oder innerhalb einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft erachtet der Regierungsrat als ausserordentlich heikel. Dem Opfer soll vorab die Möglichkeit eingeräumt werden, sich emotional vom Täter zu lösen. Nachträglich soll die betroffene Person dann die Möglichkeit haben, den entsprechenden Strafantrag zu stellen. Insgesamt erachtet der Regierungsrat deshalb die geltende Regelung als sachgerecht. Er unterstützt die vorgesehene Erweiterung der Verfolgung des Täters von Amtes wegen auf einfache Körperverletzungen innerhalb von ehelichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften. Generell erachtet es der Regierungsrat als wichtig, dass bei der anstehenden Änderung des Strafgesetzbuches das Augenmerk nicht bloss auf die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes in Partnerschaften, sondern auf den Schutz vor häuslicher Gewalt im Allgemeinen gerichtet wird.

Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften) und Neuregelung der eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebiete

Der Regierungsrat hat das revidierte Reglement über die Ausübung der Jagd genehmigt. Der Landrat hat die kantonale Jagdverordnung mit Be-

schluss vom 27. September 2000 in einer ganzen Reihe von Bestimmungen wesentlich geändert. Damit ergaben sich im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften) relativ zahlreiche Anpassungen. Als bedeutendste Änderung, welche sich aus der neuen Jagdverordnung ergibt, ist die Einführung der Ordnungsbussen zu nennen. Die neuen Bestimmungen über die Ordnungsbussen sind in einem eigenen Abschnitt geregelt und mit einer separaten Bussenliste in das neue Reglement aufgenommen worden.

Mit der geänderten und teilweise entschlackten Jagdverordnung mussten auch Bestimmungen zum Teil ergänzt respektive neu aufgenommen werden wie zum Beispiel die Änderung bei den jagdbaren und geschützten Tieren, weil das Birkwild neu geschützt ist, bei den Bestimmungen über die Ausübung der Jagd, namentlich bei der Benützung von Motorfahrzeugen, bei der Bestimmung über die erlaubten Jagdwaffen und Hilfsmittel sowie bei der besonderen Bestimmung über das Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe. Weitere Ergänzungen im Reglement über die Ausübung der Jagd haben sich aber auch aus Gründen der Jagdplanung und des Vollzugs der Jagdaufsicht empfohlen. Bei der totalen Überarbeitung des Reglementes wurde auch der geschlechtsneutralen Formulierung Rechnung getragen. Die relevanten Änderungen des Reglementes, namentlich die materiellen Änderungen sind auf Antrag der Sicherheitsdirektion durch die Jagdkommission beraten und in weitgehender Abstimmung mit den zuständigen Vorständen der Jägervereine gefunden worden.

Im Frühjahr wurden in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft und der Waldwirtschaft die Banngebiete überprüft. Dabei ergab die Beurteilung, dass die meisten Banngebiete keine oder eher geringfügige Probleme für die Walderhaltung verursachen. Aufgrund von erheblichen Konflikten mit der Walderhaltung und dem geplanten Waldbauprojekt werden jedoch beim eidgenössischen Banngebiet Fellital Änderungen notwendig. Das kantonale allgemeine Banngebiet Oberplatti-Hohberg-Meiental und das Banngebiet für Murmeltiere im Etlital haben nur bedingten Erfolg gebracht und werden ersatzlos aufgehoben. Bei den allgemeinen Banngebieten Alplen-Riemenstalden, Chamkli-Oberalp-Brunnital-Schächental, Unterschächen, und beim Banngebiet für Gämsen und Murmeltiere am St. Annaberg-Gurschen, Andermatt, sind mehr aus vollzugstechnischen Gründen geringfügige Anpassungen in der Grenzziehung vorzusehen. Wie bei den eidgenössischen Banngebieten, wo schon länger keine Bannperiode mehr angewandt wird, soll auch bei den kantonalen Banngebieten inskünftig auf die Festlegung einer fünfjährigen Bannperiode verzichtet werden. Das total revidierte Reglement über die Ausübung der Jagd wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Revision des Nationalbankgesetzes zur Vernehmlassung

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat den Entwurf für die Totalrevision des Nationalbankgesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Der Regierungsrat beurteilt den Entwurf grundsätzlich positiv, denn es sind zahlreiche Verbesserungen und zeitgemässe Anpassungen vorgesehen. Er begrüsst insbesondere eine Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Notenbankauftrages.

Bekanntlich schüttet die Schweizerische Nationalbank (SNB) ihre Gewinne an Bund und Kantone aus. Bei Änderungen der Gewinnermittlung ist deshalb unweigerlich auch Uri nachhaltig betroffen. Der Regierungsrat lehnt die

nun vorgeschlagene Änderung ab. Die Kantone haben 1905 auf ihre kantonale Notenmonopole und damit auf die entsprechenden Gewinne verzichtet unter der Bedingung, dass ihnen fortan $\frac{2}{3}$ der Notenmonopol-Gewinne der SNB ausbezahlt würden. Deshalb wurde die Reservebildung der SNB gesetzlich auf 2 Prozent des Aktienkapitals beschränkt.

In der Folge hat sich die SNB aber nicht an diese gesetzliche Beschränkung gehalten. Vielmehr hat sie auf Kosten der Kantone gewaltige Gold- und Devisenreserven angehäuft. Da lediglich ein kleiner Teil der erzielten Gewinne ausgeschüttet wurde, ist unter allen europäischen Zentralbanken die SNB diejenige mit den mit Abstand höchsten Eigenmitteln.

Grundsätzlich können Rückstellungen der SNB als gebundenes Volksvermögen betrachtet werden. Es macht volkswirtschaftlich wenig Sinn, wenn die SNB durch überdimensionierte Reservebildung Volksvermögen anhäuft, während sich gleichzeitig Bund, Kantone und Gemeinden verschulden oder hohe Steuern erheben müssen.

Der Regierungsrat fordert demzufolge im Gesetz eine Begrenzung der Rückstellungen der SNB. Die Sicherheiten sollen eine volkswirtschaftlich sinnvolle Höhe nicht überschreiten. Als Konsequenz ergibt sich für die nächsten Jahre eine wesentlich höhere Gewinnausschüttung. Konkret bedeutet dies, dass der Grossteil der zukünftigen Gewinne verteilt werden sollen. Der Kanton Uri erhält beim aktuellen Verteilschlüssel ($\frac{1}{3}$ Bund, $\frac{2}{3}$ Kantone; davon $\frac{5}{8}$ gemäss Bevölkerung und $\frac{3}{8}$ gemäss Finanzkraft) einen Gewinnanteil von gut 0.4%. Werden die durchschnittlichen jährlichen Gewinne von 4 Mrd. verteilt, so erreicht der jährliche Gewinnanteil Uris rund 16 Mio. (Gewinnanteil Uri gemäss Staatsrechnung 1999: 5.8 Mio.). Sodann fordert der Regierungsrat, dass nicht die SNB allein über die Höhe der Gewinnausschüttung entscheidet. Vielmehr soll darüber ein Ausschuss, bestehend aus einer Dreierdelegation des Bundesrates, dem Direktorium der SNB und drei Kantonsvertretern, entscheiden.

Schliesslich äussert der Regierungsrat Zweifel, ob die derzeitige Rechtsform der Nationalbank als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft zweckmässig ist. Denn es ist offensichtlich, dass zwischen dem eingesetzten Kapital und erzieltm Gewinn kein Zusammenhang besteht, wie das sonst bei einer AG typisch ist. Vom Wesen her wäre klar eine öffentlich-rechtliche Anstalt angebracht.

Altdorf, 19. Juni 2001

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

ERTEILUNG DES NOTARIATSPATENTES

Mit Beschluss vom 19. Juni 2001 hat der Regierungsrat lic. iur. Romana Bosi Bisatz, Flüelen, das ernerische Notariatspatent erteilt.

Altdorf, 29. Juni 2001

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

DIREKTIONEN

BAUDIREKTION

WOHNUNGSVERMIETUNG

Amsteg

Per sofort vermieten wir an zentraler Lage an der Gotthardstrasse 36 eine preiswerte

4-Zimmer-Wohnung im 1. OG

mit sonnigen, hellen Zimmern, Wohnküche, Balkon, Estrich- und Kelleranteil, Gartenanteil, Autoabstellplatz.

Sind Sie interessiert? Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Kant. Amt für Hochbau, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 875 26 58.

Altdorf, 29. Juni 2001

Amt für Hochbau

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION

SCHULSCHLUSSFEIERN UND EXAMEN FÜR DIE VOLKSSCHULE

3. Teil

Kreisschule Seedorf	5. Juli 2001	19.00 20.00	Ausstellung der Arbeiten Technisches Gestalten Unterhaltungsabend und anschliessend Kaffeestube
Seedorf	5. Juli 2001	08.30	Schulmesse für alle und anschliessend gemeinsame Spiele, am Mittag Wurst bräteln und um ca. 14.00 Schulschluss
Göschenen	5. Juli 2001	08.15	Besammlung zum Schul- abschluss vor der Gemein- dekanzlei oder bei schlechtem Wetter Messe in der Pfarr- kirche
Erstfeld	5. Juli 2001	19.00	Schlussfeier der 3. Ober- stufenklassen in der Jagd- mattkapelle mit anschlies- sendem Apéro im Gemein- desaal des Stegmattschulhauses

	6. Juli 2001		Klasseninternes Schulende und Verabschiedungen in den Klassenzimmern und gemeinsame Schlussfeier
		09.00	der Kindergärten und der 1. Primarklassen sowie
		10.15	der 2./3. Primarklassen und der Kleinklasse Unterstufe im Singsaal Schulhaus Jagdmatt
		10.15	der 4. bis 6. Primarklassen und der Kleinklasse Mittelstufe in der Jagdmattkapelle
Flüelen	6. Juli 2001	08.00	Abschluss in den Klassenzimmern
		08.45	Gottesdienst
		10.00	Darbietungen der 6. Klasse, Verabschiedung der 3. Oberstufe, Darbietungen und Schulschluss
Altdorf	6. Juli 2001	08.00	Schulgottesdienst in der Pfarrkirche St. Martin und anschliessend klassen- und schulhausinterne Abschlussfeier
Seelisberg	6. Juli 2001	09.00	Schulabschlussprogramm in den einzelnen Schulzimmern mit speziellen Darbietungen gemäss Ablaufplan
		11.00	Apéro im Innenhof oder draussen

Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrpersonen freuen sich auf den Schulbesuch der Eltern und Schulbehörden.

Altdorf, 29. Juni 2001

Amt für Volksschulen

SICHERHEITSDIREKTION

EINSCHIESSEN DER JAGDWAFFEN 2001

August

Samstag	4. Aug.	Güggelistand, Urnerboden, ab 16.00 bis 19.00 Uhr
Samstag	11. Aug.	Güggelistand, Urnerboden, ab 16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag	17. Aug.	Meien, ab 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Montag	20. Aug.	Haldi, ab 16.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Mittwoch	22. Aug.	Holzboden, Spiringen, ab 17.00 Uhr

Mittwoch	22. Aug.	Haldi, ab 16.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Mittwoch	22. Aug.	Meien, ab 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag	25. Aug.	Gossalp, Isenthal, ab 07.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	29. Aug.	Holzboden, Spiringen, ab 17.00 Uhr
Mittwoch	29. Aug.	Gossalp, Isenthal, ab 15.00 bis 19.00 Uhr

September

Samstag	1. Sept.	Niederschwandli, Seelisberg, ab 13.00 Uhr
Montag	3. Sept.	Holzboden, Spiringen, ab 17.00 Uhr

Neben diesen Daten und Schiessplätzen besteht die Möglichkeit, die Jagdwaffe in folgenden privaten und bewilligten Schiessplätzen einzuschiessen:

- Im Schiessplatz Wallenboden, Max Melotti, Hospental, Tel. 887 19 91 auf Voranmeldung, Distanzen 100 m, 130 m und 160 m (Bitte vorher telefonieren!)
- Im Schiessstand Zumdorf, Peter Schmid, Hospental, Tel. 887 13 76 jeweils Mittwoch, 16. Mai bis 5. September 2001 ab 17.00 Uhr bis Schluss. Einschiessen möglich für liegend oder sitzend. (Keine vorherige telefonische Anmeldung notwendig!)

Im Übrigen haben die Urschner Jäger die Möglichkeit, die Jagdgewehre auf dem vom Verein zugewiesenen Schiessplatz gemäss separatem Programm einzuschiessen.

Ausserhalb der offiziellen Schiessplätze und Daten ist es gemäss Art. 16 a Jagdbetriebsvorschriften vom 10. Juli 1989 (1. August 1998) verboten, die Jagdwaffe einzuschiessen.

Altdorf, 29. Juni 2001

Amt für Forst und Jagd

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

NEUE BUSHALTESTELLE «MOHRENKOPF» IN ERSTFELD ERÖFFNET

Der Gemeinderat Erstfeld und Frau Imhof Lisbeth, Petitionseingeberin (stellvertretend für die 266 Gesuchsteller), haben die neu eingerichtete Haltestelle «Mohrenkopf» offiziell eröffnet. Mit dem neu definierten Halt erhält das Erstfelder Oberdorf einen besseren Anschluss an den öffentlichen Verkehr. Die neue Ein- und Ausstiegsstelle ist bereits seit Fahrplanwechsel 10. Juni 2001 in Betrieb.

Hoch erfreut zeigte sich auch der Abteilungsleiter für den öffentlichen Verkehr und dankte vor allem dem Gemeinderat Erstfeld für die Umsetzung und Finanzierung dieses neuen Haltestellenpunktes. Nun sind jedoch die Anwohnerinnen und Anwohner gefragt, ihr damaliges Gesuch nun mit den entsprechenden Frequenzen zu beweisen.

Altdorf, 29. Juni 2001

Volkswirtschaftsdirektion Uri
Abteilung öffentlicher Verkehr

KORPORATIONEN

KORPORATION URI

Korporation Uri – Viehkontrolle 2001

Landwirtschaftsdirektion Uri – Viehzählung 2001 auf Alpen und Sömmerungsweiden

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen verfügt der Engere Rat der Korporation Uri die Durchführung der Sommerviehkontrolle 2001 in der Zeit vom 15. bis 31. Juli 2001.

Die Kontrolle ist durch die Korporationsbürgerräte bzw. durch deren beauftragte Personen vorzunehmen und hat sämtliches Vieh (Grossvieh und Schmalvieh) auf Alpen, Heimkuhweiden und auf der übrigen Allmend zu erfassen. Insbesondere ist auch das Schmalvieh (Schafe und Ziegen), welches ausserhalb von Hirtenen und bewilligten Hirteposten gehalten wird, zu erfassen.

In Verbindung mit der Viehkontrolle der Korporation Uri findet die Viehzählung auf Alpen und Sömmerungsweiden zur Berechnung der Sömmerungsbeiträge statt. Diese Viehzählung erstreckt sich auf alle Sonderallmenden, Privatalpen und private Sömmerungsweiden.

Die entsprechenden Formulare für die Durchführung der Sommerviehkontrolle und Viehzählung werden den Korporations-Bürgerkanzleien zugestellt. Für die Zählung zwecks Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen ist ausschliesslich das kantonale Formular «Gesuch für Sömmerungsbeiträge am Stichtag 25. Juli 2001» zu verwenden.

Die Ablieferung des Zählmaterials hat bis 10. August 2001 an die Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, zu erfolgen.

Altdorf, 29. Juni 2001

Im Auftrag des Engeren Rates
Der Korporationsschreiber: P. Zraggen

BUND

SCHIESSANZEIGE

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Schiessplatz:

Raum Meiental

Spl Chlialp Nr. 3206.030

Spl Chlialp Nr. 3206.030

Schiessstage:

6.7.01

10.7.01

Dabei kommen folgende Waffen zum Einsatz: Inf-Waffen.

Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis 5.7.01: Telefon 041/888 82 43; ab 6.7.01: Telefon 041/888 84 90

Kdo Ausbildungsabschnitt 32

SCHIESSANZEIGE

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Schiessplatz:	Schiesstage:
Raum Witenwasseren	
Spl Sunnsbiel Nr. 3207.100	2.7.01–6.7.01
Spl Sunnsbiel Nr. 3207.100	9.7.01–12.7.01
Art Spl Lucendro Nr. 3207.090	6.7.01
Art Spl Lucendro Nr. 3207.090	9.7.01–12.7.01

Dabei kommen folgende Waffen zum Einsatz:

Stgw, HG, PzF, Mg, Mw 8,1 cm.

Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis 1.7.01: Telefon 041/888 82 43; ab 2.7.01: Telefon 041/888 84 90

Kdo Ausbildungsabschnitt 32

ZIVILSTANDSMELDUNGEN

ISENTHAL

Geburten: 30. April. Aschwanden, Chanel, des Aschwanden, Marcel und der Aschwanden geb. Juch, Christine Claire, von Isenthal, in Suhr AG. – 5. Mai. Imholz, Nadja, des Imholz, Daniel und der Imholz geb. Arnold, Erika Elisabeth, von Isenthal, in Isenthal. – 22. Mai. Aschwanden, Loris Emanuel, des Aschwanden, Adolf Alois und der Progin Aschwanden geb. Progin, Valérie, von Isenthal, in Beckenried NW.

Todesfälle: 16. Mai. Gnos, Hans Eduard, Ehemann der Gnos geb. Huser, Maria Giovanna, von Isenthal, in Horgen ZH.

Traungen: 25. Mai. Bissig, Michael, des Bissig, Peter und der Bissig geb. Hirschi, Gertrud, von Isenthal, in Ittigen BE und Wittwer, Diana, des Wittwer, Fritz und der Wittwer geb. Moser, Margrit, von Trub BE, in Ittigen BE. – 25. Mai. Rosenberger, Martin, des Rosenberger, Manfred Walter und der Rosenberger geb. Häsli, Marie, von Winterthur ZH, in Illnau-Effretikon ZH und Gisler, Yvonne, des Gisler, Walter und der Gisler geb. Herren, Gertrud, von Isenthal, in Illnau-Effretikon ZH.

SEEDORF

Geburten: Berichtigung einer Geburtsmeldung, datiert vom 20.4.2001: 10. Januar. Fiechter Lea Joy, des Fiechter Bruno und der Gwerder Fiechter geb. Gwerder, Beatrice Lydia, von Dürrenroth, in Seedorf, Bodenwaldstrasse 32.

Todesfälle: 24. Mai: Ziegler geb. Gfall, Gertrud Josefa, Ehefrau des Ziegler, Paul, von Seedorf, in Bubendorf BL.

SILENEN

Geburten: 8. Mai. Kieliger, Lionel Pascal, des Kieliger, Franz und der Kieliger geb. Melingui, Carine, von Silenen, in Steffisburg BE. – 29. Mai. Rogenmoser, Luca, des Rogenmoser, Christof Alois und der Rogenmoser geb. Maurhofer, Ivonne, von Silenen, in Gossau SG.

Todesfälle: 25. Mai. Gnos, Franz, Ehemann der Gnos geb. Juchli, Elise, von Silenen, in Schwyz, Seewen SZ.

Traungen: 11. Mai. Lussmann, Robert Karl, des Lussmann, Ludwig Albin und der Lussmann geb. Schnyder, Maria Rosa, von Silenen, in Schwyz, Seewen SZ und Suter, Marie Therese Agnes, des Suter, Emil Alois und der Suter geb. Steiner, Anna Maria Agnes, von Erstfeld, in Schwyz, Seewen SZ. – 18. Mai. Furger, Dominik Michael, des Furger, Peter und der Furger geb. Dall'Argine, Silvia, von Silenen, in Weiningen ZH und Eberhard, Christina, des Eberhard, Robert Anton und der Eberhard geb. Jörmann, Elisabeth, von Quarten-Murg SG und Luzern, in Weiningen ZH. – 25. Mai. Saxer, Lukas, des Saxer, Engelbert und der Saxer geb. Kneubühler, Maria, von Hägglingen AG, in Tägerig AG und Walker, Regina, des Walker, Ernst und der Walker geb. Sutter, Emma, von Silenen, in Tägerig AG. – 30. Mai. Frei, Jürg Ernst, des Frei, Anton Ludwig und der Frei geb. Wittwer, Emma, von Silenen, in Biel BE und Ramazzini, Ivana, des Ramazzini, Giovanni Battista und der Ramazzini geb. Palmano, Maria, von Genève, in Genève.

SPIRINGEN

Geburten: 29. April. Gisler, Richard, der Gisler geb. Noiphong, Kanya, von Spiringen, in Luzern. – 2. Mai. Imhof, Martina Lucrezia, des Imhof, Hermann Alois und der Imhof geb. Paganini, Lucia Anna, von Spiringen, in Arth SZ. – 12. Mai. Herger, Andri, des Herger, Reto und der Herger geb. Cereghetti, Michela Nadia Maria, von Spiringen und von Disentis/Mustér GR, in Lausen BL. – 13. Mai. Arnold, Joël Michael, des Arnold, Rudolf und der Arnold geb. Bisang, Gabriela Thekla, von Spiringen, in Küssnacht SZ. – 17. Mai. Hauser, Tanja Anita, der Hauser, Monika, von Elm GL und Krummenau SG, in Unterschächen und Planzer, Ernst Peter, von Bürglen, in Spiringen, mit Aufenthalt in Unterschächen. – 18. Mai. Imhof, Lorena Nuria, des Imhof, Roger und Imhof geb. Kohler, Evira Heidi, von Spiringen, in Quarten SG. – 20. Mai. Arnold, Monika Doris, des Arnold, Michael Nikolaus und der Arnold, Verena, von und in Spiringen. – 29. Mai. Arnold, Dario, des Arnold, Anton und der Arnold geb. Felber, Karin, von Spiringen, in Wolfenschiessen NW.

Todesfälle: 28. Mai. Mörgeli, Adolf, Ehemann der Mörgeli geb. Koller, Martha Bertha, von Schlatt ZH, in Ebnat-Kappel SG.

Traungen: 4. April. Arnold, Konrad Johann Josef, des Arnold, Alois und Arnold, Anna Theresia, von Spiringen, in Zug und Stutz, Carmela Monika, des Stutz, Ernst Peter und der Stutz geb. Dossenbach, Heidy Agnes, von Hägglingen AG, in Zug. – 4. Mai. Räber, Roland, des Räber, Josef und der Räber geb. Hafner, Erika Therese, von Merenschwand AG, in Buttwil AG und Gisler, Susanna Maria, des Gisler, Josef Fridolin und der Gisler geb. Fässler, Maria Elisabeth, von Spiringen, in Buttwil AG. –

4. Mai. Lüönd, Armin, des Lüönd, Josef Konrad und der Lüönd geb. Küttel, Olga, von Sattel SZ, in Arth SZ und Gisler, Rita, des Gisler, Josef Isidor und der Gisler geb. Arnold, Anna Maria Bernadetta, von und in Spiringen. – 11. Mai. Tremp, Alfred, des Tremp, Alfred und der Tremp geb. Luchsinger, Margrith, von und in Schwanden GL und Gisler, Marianne, des Gisler, Rudolf Gottfried und der Gisler geb. Tönz, Anita, von Spiringen, in Schwanden GL. – 11. Mai. Andres, Stephan, des Andres, Rudolf und der Andres geb. Fürst, Kähti, von Aarwangen BE, in Erlenbach i.S. BE und Conrads, Esther Edith, des Conrads, Winfried Jakob und der Conrads geb. Gisler, Anna Marie, von Spiringen, in Erlenbach i.S. BE. – 11. Mai. Gisler, Roger, des Gisler, Johann und der Gisler geb. Arnold, Maria Theresia, von Spiringen, in Geuensee LU und Hirsbrunner, Olivia Martina, des Hirsbrunner, Heinz und der Hirsbrunner geb. Iseli, Therese, von Sumiswald BE, in Wauwil LU. – 18. Mai. Arnold, Ruedi, des Arnold, Anton Paul und der Arnold geb. Käslin, Theresia Paula, von Spiringen, in Beckenried NW und Murer, Claudia, des Murer, Hans Walter und der Murer geb. Odermatt, Verena, von und in Beckenried NW. – 18. Mai. Müller, Markus, des Müller, Edwin und der Müller geb. Andermatt, Erika Emma, von Baar ZG und Spiringen, in Baar ZG und Rust, Sandra, des Rust, Josef und der Rust geb. Lüthi, Ursula, von Walchwil ZG, in Baar ZG. – 25. Mai. Kiser, Marcel Robert, des Kiser, Josef Niklaus und der Kiser geb. Niederberger, Bertha Martha, von Sarnen OW, in Alpnach OW und Herger, Edith, des Herger, Karl und der Herger geb. Arnold, Josefina Margaritha, von Spiringen, in Bürglen.

UNTERSCHÄCHEN

Geburten: 9. Januar. Thurner, Marvin, des Thurner, Thomas und der Thurner geb. Briker, Nadja, von Unterschächen, in Schruns (Vorarlberg, Österreich). – 7. Februar. Felbermeier, Timon, des Felbermeier, Rolf und der Felbermeier geb. Burkart, Gabriela, von Unterschächen, in Hermetschwil-Staffeln AG. – 8. Februar. Makia, Miriam Agbor-bang, des Makia, Ntoh Divine Oscar und der Makia geb. Bissig, Claudia, von Unterschächen, in Riehen BS. – 22. Februar. Bissig, Alexander Felix, des Bissig, Josef Daniel und der Bissig geb. Janowska, Agnieszka, von Unterschächen, in Kirchberg SG. – 13. März. Arnold, Maria, des Arnold, Roland Josef und der Arnold geb. Schaub, Olivia, von Unterschächen, in Rüti ZH. – 18. März. Arnold, Ueli, des Arnold, Alois Rudolf und der Arnold geb. Gisler, Sandra, von Spiringen, in Unterschächen. – 28. März. Arnold, Silvan Stefan, des Arnold, Ernst und der Arnold, Monika, von Unterschächen, in Unterschächen. – 12. April. Conti, Remo, des Gisler Conti geb. Gisler, Marcel und der Conti, Sabine Katharina, von Unterschächen, in Hünenberg ZG. – 18. April. Bissig, Joris, des Bissig, Martin und der Bissig geb. Zraggen, Ruth Maria, von Unterschächen, in Unterschächen. – 25. April. Bissig, Hannah, des Bissig, Hans Peter und der Miede, Carola, von Unterschächen, in München (Bayern, Deutschland). – 27. April. Gisler, Jeremias Julien, des Gisler, Kurt Karl und der Illi Gisler geb. Illi, Lucia Anna, von Unterschächen, in Les Enfers JU.

Todesfälle: 24. Januar. Muheim, Johann Josef, Ehemann der Muheim geb. Arnold, Theresia Elisabeth, von Unterschächen, in Greppen LU. – 8. Februar. Bissig geb. Ringier, Ida, Ehefrau des Bissig, Leopold, von Unterschächen und Zofingen AG, in Murten FR.

Trauerungen: 2. Februar. Bissig, Martin, des Bissig, Julius Alois und der Bissig geb. Müller, Agnes Josefina, von Unterschächen, in Unterschächen und Zraggen, Ruth Maria, des Zraggen, Anton und der Zraggen geb. Schilter, Gertrud Anna, von Erstfeld, in Unterschächen. – 9. März. Berchtold, Kurt Ernst, des Berchtold, Ernst Edgar und der Berchtold geb. Keller, Lilly, von Busswil bei Melchnau BE, in Kehrsatz BE und Bissig, Christina, des Bissig, Markus und der Bissig geb. Gygax, Gertrud Rosmarie, von Unterschächen und Mitlödi GL, in Kehrsatz BE. – 14. März. Ziegler, Christoph, des Arnold, Julius Karl und der Arnold geb. Wälti, Elsbeth, von Unterschächen, in Pratteln BL und Orodán, Orsolya, des Orodán, István und der Gál, Zsuzsanna, ungarische Staatsangehörige, in Battonya (Ungarn). – 30. März. Stocker, Thomas, des

Stocker, Josef Michael und der Stocker geb. Lisibach, Marie, von Beromünster LU, in Beromünster LU und Schuler, Theresia, des Schuler, Martin Michael und der Schuler geb. Schilter, Ida Theresia, von Unterschächen, in Beromünster LU. – 12. April. Schuler, Manuel Peter, des Schuler, Leonhard Johann und der Schuler geb. Kempf, Karolina Magdalena Aloisia, von Unterschächen, in Morschach SZ und De Moliner, Petra, des De Moliner, Guido Aldo und der De Moliner geb. Bachmann, Frieda, von Ingenbohl SZ, in Morschach SZ.

WASSEN

Geburten: 13. April. Gamma, Vanessa Alessia, des Gamma, Rolf und der Gamma geb. Eicher, Regula, von Wassen, in Sins AG. – 27. April. Gamma, Seraina Laura, des Gamma, Roger Markus und der Gamma geb. Graf, Beatrice, von Wassen, in Buochs NW. – 19. Mai. Baumann, Mauro Luca, des Baumann, Daniel René und der Baumann geb. Sarasin, Priska Cornelia, von Wassen, in Eschenbach LU. – 24. Mai. Regli, Damian Roland, des Regli, Richard Rudolf und der Regli geb. Baumann, Marie-Theres Alexia, von Realp UR, in Wassen, Meien-Eisten.

Todesfälle: 16. April. Baumann geb. Schwyter, Angelina Helena, Ehefrau des Baumann, Martin Sebastian, von Wassen und Galgenen SZ, in Baar ZG. – 16. April. Schönenberger, Franz Josef, Ehemann der Schönenberger geb. Tresch, Anna Elsa, von Kirchberg SG, in Wassen. – 18. Mai. Meier, Ernst Fritz, Ehemann der Meier geb. Huwiler, Katharina, von Wassen und Luzern, in Bergdietikon AG. – 25. Mai. Baumann geb. Gamma, Katharina, Witwe des Baumann, Alois, von Wassen, in Wassen.

Traungen: 6. April. Celik, Ilhan, des Celik, Mustafa und der Celik geb. Findik, Huriye, türkischer Staatsangehöriger, in Tokat (Türkei) und Dubacher geb. Kiesi, Margit Kaarina, der Kiesi, Aila Irene, von Wassen, in Thörigen BE. – 18. Mai. Hennebichler, Alfred Peter, des Hennebichler, Peter und der Hennebichler geb. Gschliesser, Gertrude, österreichischer Staatsangehöriger, in Altstätten SG und Baumann, Monika Maria, des Baumann, Anton Josef und der Baumann geb. Heidecker, Rosmarie, von Wassen, in Altstätten SG.

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

HB 3675 Pz. 1884, Wohnhaus, Hofraum, Triängeli, 354 m².
Veräusserin: Marty-Beyer Elisabeth, Hagenstrasse 15, 6460 Altdorf.
Erwerber: Marxen Henning und Andrea, Am Dorfbach, 6466 Bauen.
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 24. Juni 1998, 26. März 2001.

Bürglen

HB 91/438 Pz. 941, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, Hinter Färchen, 94'604 m².
Veräusserer: Gisler Alois, Färchen, 6463 Bürglen.
Erwerber: Gisler Max, Färchen, 6463 Bürglen.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 27. Februar 1957.

Erstfeld

HB 258 Pz. 13, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Lindenried, 11'447 m².
Veräusserer: Arnold Werner, Furrersgrund 13, 6460 Altdorf; Arnold Erwin,
Eichengasse 1, 6331 Hünenberg.

Erwerberin: AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 22. November 1994, 16. Dezember
1998.

Erstfeld

HB 888 Pz. 783, Wohnhaus, Hofraum, Strasse, Wasserschaft, 478 m².
Veräusserer: Püntener-Rüttimann Alois und Pia, Artherstrasse 3,
6318 Walchwil.

Erwerber: Segessenmann-Rihs Erwin und Rita, Gotthardstrasse 271,
6473 Silenen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 7. Januar 1981.

Flüelen

Parzelle von 973 m², ab HB 396 Pz. 393, Wiese, Hofraum, Grossried, zu HB
109 Pz. 27, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Bahn, Strasse, Grossried.
Veräusserer: Erben des Gisler-Betschart Franz.

Erwerberin: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Aktiengesellschaft, Hoch-
schulstrasse 6, 3000 Bern 65.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 8. November 1996.

Flüelen

HB 646, StWE: Wohnung, Unterer Winkel.

Veräusserer: Bühler Renato, unterer Winkel 5, 6454 Flüelen.

Erwerberin: UBS AG, Pilatusstrasse 8, 6002 Luzern.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 16. September 1988.

Flüelen

HB 1049, StWE: Wohnung, Weingärtli.

Veräusserer: Erben des Valsecchi-Furger Giancarlo.

Erwerberin: Valsecchi-Furger Eleonora, Weingärtli 8, 6454 Flüelen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 2. November 2000.

Meien

GK 444/445/449, Hofraum, Wiese, Strasse, Vordere Toracher, Toracher, Fär-
nigen, 3'674 m², Gesamteigentumsanteil.

Veräusserer: Baumann Reinhard, Gotthardstrasse 6, 6474 Amsteg.

Erwerber: Baumann Konrad, Höfnerstrasse 29, 6314 Unterägeri.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 2. Dezember 1992.

Realp

HB 114 Pz. 331, Parzelle A: $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Wohnhaus, Hofraum, Dorf,
183 m², $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Pz. 345, Parzelle B: Hofraum, Dorf, 21 m²,
 $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil.

Veräusserer: Erben des Baumann Hans-Peter.

Erwerberin: Baumann-Simmen Esther, Florentinihaus, 6491 Realp.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 12. März 2001.

Schattdorf

HB 1361 Pz. 1159, Wohnhaus, Hofraum, Strasse, Ey, 569 m².
Veräusserer: Poletti Stefan, Gandrütli 38, 6467 Schattdorf.
Erwerber: Poletti-Stadler Josef, Eygasse 8, 6467 Schattdorf.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 2. März 1998.

Silenen

Parzelle von 142 m², ab HB 852 Pz. 276, Hofraum, Grund, zu prov. GB 16 Pz. 273 Kanton Uri.

Veräusserin: Bauunternehmung Fedier AG, Grund 61, 6474 Amsteg.
Erwerber: Kanton Uri, 6460 Altdorf.
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 5. April 1971.

Parzelle von 142 m², ab prov. GB 16 Pz. 755 Kanton Uri, zu HB 852 Pz. 276, Hofraum, Grund.

Veräusserer: Kanton Uri, 6460 Altdorf.
Erwerberin: Bauunternehmung Fedier AG, Grund 61, 6474 Amsteg.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: unbekannt.

Silenen

HB 933, Parzelle A: Wohnhaus (Guferhäuschen); Parzelle B: Schmiedteli, Baurecht auf Allmend im Balmenschachen, $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil.
Veräusserin: Gerig-Zraggen Agatha, Niederrieden 42, 6463 Bürglen.
Erwerber: Zraggen-Köpfler Franz, Grosswyti 1, 6472 Erstfeld.
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 19. Oktober 1977.

Spiringen

HB 1076 Pz. (980), Wiese, Baurecht auf prov. GB 158 Korporation Uri, auf 50 Jahre, Gründli, 268 m², $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil.

Veräusserer: Gisler-Aschwanden Ruedi, Gründli 3, 6464 Spiringen.
Erwerberin: Gisler-Aschwanden Myrtha, Gründli 3, 6464 Spiringen.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 29. Juni 1995.

Altdorf, 29. Juni 2001

Amt für das Grundbuch

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 118 vom 21.6.2001, S. 4666

15. Juni 2001

Interclean Trading Ltd., bisher in Altdorf UR, Fabrikation von und den Handel mit Produkten des Maschinen- und Gerätebaus, speziell auf dem Gebiet der maschinellen Reinigung und der rationellen Abfallbeseitigung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 22.7.1997, S. 5194). Statutenänderung: 28.5.2001. Sitz neu: Bauen. Domizil neu: c/o lic. iur. O. Ziegler, Baumgarten, 6466 Bauen.

15. Juni 2001

PORR SUISSE AG, in Altdorf UR, Betrieb einer Bauunternehmung für Tief- und Hochbau, für Untertagebau und Umwelttechnik in der Schweiz, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 63 vom 30.3.2001, S. 2364). Zweigniederlassung neu: Zürich.

15. Juni 2001

Luftseilbahn-Genossenschaft Schattdorf-Haldi, in Schattdorf, Förderung von guten Transportverhältnissen für die Bewohner und Besucher von Haldi/Schattdorferberge im allgemeinen und für die Genossenschafter im speziellen, Genossenschaft (SHAB Nr. 226 vom 19.11.1999, S. 7869). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Eller, Alice, von Gurtellen, Weggis und Gersau, in Haldi (Schattdorf), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

15. Juni 2001

F. Kempf, eidg. dipl. Gipsermeister, Gipser- und Stukkaturgeschäft, in Altdorf UR, Gipser- und Stukkaturgeschäft, Einzelfirma (SHAB Nr. 71 vom 15.4.1991, S. 1527). Die Aktiven und Passiven sind an die Franz Kempf GmbH übergegangen. Die Firma ist erloschen.

15. Juni 2001

Music-Corner, Emmenegger, in Altdorf UR, Verkauf von Ton- und Datenträgern, Einzelfirma (SHAB Nr. 117 vom 19.6.2000, S. 4111). Über den Inhaber dieser Einzelfirma ist mit Verfügung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 14. Mai 2001 der Konkurs eröffnet worden.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 119 vom 22.6.2001, S. 4702

18. Juni 2001

Berichtigung des im SHAB Nr. 110 vom 11.6.2001, S. 4358, publizierten TB-Eintrags Nr. 223 vom 5.6.2001. **M. Baumann-Epp, Hoch- und Tiefbau**, in

Bürglen UR, Betrieb einer Hoch- und Tiefbauunternehmung, Einzelfirma (SHAB Nr. 110 vom 11.6.2001, S. 4358). Die Aktiven und Passiven sind an die Baumann + Epp Bau GmbH [nicht: AG] übergegangen. Die Firma ist erloschen.

18. Juni 2001

Texaid-Textilverwertungs-Aktiengesellschaft, in Schattdorf, Sortierung und Verwertung von Textilien, insbesondere von caritativem Sammelgut, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 172 vom 5.9.2000, S. 6057). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kissling, Fridolin, von Wolfwil, in Altdorf UR, Präsident und Delegierter, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lauper, Franz, von Seedorf BE, in Bern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Präsidenten; Odermatt, Heinz, von Dallenwil, in Stans, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Präsidenten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Böschen-Knecht, Elisabeth, deutsche Staatsangehörige, in Darmstadt (D), Vizepräsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Präsidenten]; Burger, Bernhard, von Freienwil, in Luzern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sutter, Kurt, von Basel und Würenlingen, in Aeschi SO, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

18. Juni 2001

Wassergenossenschaft Dorf Bristen, in Silenen, Errichtung und Unterhalt einer zuverlässigen Wasserversorgung im Dorfe Bristen und dessen Einzugsgebiet, Genossenschaft (SHAB Nr. 124 vom 1.6.1988, S. 2247). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Jauch, Ernst, von Silenen, in Bristen, Gemeinde Silenen, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fedier, Kurt, von Silenen, in Bristen, Gemeinde Silenen, Mitglied und Kassier, ohne Zeichnungsberechtigung; Zberg, Albin, von Silenen, in Bristen, Gemeinde Silenen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tresch, Christian, von Göschenen, in Bristen (Silenen), Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Epp, Hanspeter, von Silenen, in Bristen (Silenen), Mitglied und Kassier, ohne Zeichnungsberechtigung; Lussmann, Josef, von Silenen, in Bristen (Silenen), Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

18. Juni 2001

SM SCHWEIZERISCHE MUNITIONSUNTERNEHMUNG AG, in Bürglen UR, Entwicklung, Produktion und Unterhalt von Munitionssystemen, Recycling und Entsorgung von Munition und Explosivstoffen, Umformung, Zerspannung und Oberflächentechniken bezüglich metallischer... Zweigniederlassung (SHAB Nr. 56 vom 21.3.2001, S. 2082), mit Hauptsitz in: Thun. Firma neu: **RUAG Munition**.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 121 vom 26.6.2001, S. 4800

20. Juni 2001

Beat Aschwanden AG, in Altdorf UR, Gitschenstrasse 18, 6460 Altdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 15.3.2001. Zweck: Pla-

nung, Beratung, Erstellung und Vertrieb von Anlagen im Bereich Sanitär, Badsanierungen, Wellness, Heizung, Alternativsysteme wie Wärmepumpen, Solar und Holzheizung, Reparatur- und Unterhaltsservice, Verkauf von Sanitär- und Heizungsartikeln aller Art; kann sich an Unternehmen ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen, Grundeigentum erwerben und veräussern sowie im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten. Aktienkapital: CHF 100'000.—. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.—. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.—. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Geschäft der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Beat Aschwanden, Sanitär + Heizung, in Altdorf UR, gemäss Übernahmebilanz vom 1.1.2001 zum Preise von höchstens CHF 300'000.— zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mit eingeschriebenem Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Aschwanden-Gisler, Beat, von Seelisberg, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Bripol AG, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

20. Juni 2001

Feinbäckerei Hauger AG, in Altdorf UR, Gemeindehausplatz 1, 6460 Altdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 18.6.2001. Zweck: Herstellung, Handel und Vertrieb von Backwaren, Konditorei- und Confiserieartikeln sowie verwandter Produkte und das Führen von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben inklusive Catering; kann alle Geschäfte abwickeln und Verträge, einschliesslich solcher über Liegenschaften, abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen, Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder ähnliche Betriebe erwerben, errichten oder veräussern sowie Grundstücke, Wertschriften, Konzessionen, Patente, Lizenzen und sonstige immaterielle Güterrechte erwerben, verwalten, verwerten und verkaufen. Aktienkapital: CHF 100'000.—. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.—. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.—. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Franz Hauger, Feinbäckerei, in Altdorf UR, gemäss Übernahmebilanz per 1.1.2001 mit Aktiven von CHF 536'605.95 und Passiven von CHF 147'979.59, wofür 100 Namensaktien zu CHF 1'000.— ausgegeben und CHF 288'626.36 als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Hauger, Franz, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift; Hauger, Martha, von Küblis und Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Steuer-Bilanz-Treuhand AG, in Zürich, Revisionsstelle.

20. Juni 2001

Inter Bau- und Planungs-Consulting AG in Liquidation, in Altdorf UR, Planung, Bauüberwachung und Bauleitung sowie Beratung im Planungssek-

tor, Vermietung und Leasing sowie Export und Import von Baugeräten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 71 vom 10.4.2000, S. 2401). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Altdorf, 29. Juni 2001

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

BAU- UND PLANUNGSRECHT

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

Bauherrschaft: Gisler-Arnold Augustin, Gruonbergli, Flüelen
Bauvorhaben: Wohnungseinbau in Ökonomiegebäude
Bauplatz: Mittlere Planzeren, Parzelle 2032
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Attinghausen

Bauherrschaft: Robert Gamm AG, Bauunternehmung, Schattdorf
Bauvorhaben: Doppeleinfamilienhaus
Bauplatz: Stämpfig, Parzellen 644 und 645
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

Bauherrschaft: Frösch-Zwyssig Markus und Stefanie, Schächenwaldstrasse 7, Altdorf

Bauvorhaben: Umbau Wohnhaus
Bauplatz: Feldgasse 2, Parzelle 406, HB 185
Bemerkungen: An- und Aufbauten profiliert

Bauherrschaft: Gisler Stefan, Obriedenstrasse 26, Bürglen

Bauvorhaben: Anbau Wintergarten
Bauplatz: Obriedenstrasse 28, Parzelle 1047, HB 1400
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Katholische Kirchgemeinde Bürglen
Bauvorhaben: Innen- und Aussenrenovation Kapelle «Riedertal» sowie neuer rollstuhlgängiger Zugangsweg und Einbau WC beim bestehenden Wohnhaus
Bauplatz: Riedertal, Parzelle 1388, HB 1388
Bemerkungen: neuer Zugangsweg verpflockt, Baute ausserhalb der Bauzone

Göschenen

Bauherrschaft: Elektrizitätswerk Altdorf
Bauvorhaben: Leitungsverlegung (15 kV Freileitung)
Bauplatz: Abfrutt, Parzelle 182

Seelisberg

Bauherrschaft: Dickmann Heinrich, Dr., Rennpaul 8, D-30938 Burgwedel
Bauvorhaben: Neubau Doppelgarage
Bauplatz: Buechi, Parzelle 186
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Herger Peter, Sagendorfstrasse 3, 6376 Emmetten, und Herger Alois, Sagendorfstrasse 20, 6376 Emmetten
Bauvorhaben: Neubau Zweifamilienhaus
Bauplatz: Bitzi, Parzelle 756
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Truttmann-Trüb Sonja und Beat, Riedenstrasse 35, 6370 Oberdorf
Bauvorhaben: Neubau Wohn- und Geschäftshaus
Bauplatz: Oberdorf, Parzelle 342
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 29. Juni 2001

EISENBAHNRECHTLICHES PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

Gemeinde Hospental

Öffentliche Planaufgabe im Eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 18 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101).

1. Gesuchsteller/Bauherrschaft
Furka-Oberalp-Bahn (FO), Postfach 256, 3900 Brig
2. Gegenstand
Sanierung des Richlerenviadukts, km 63.960 bis 64.026, Gemeinde Hospental
3. Öffentliche Auflage
Die Projektunterlagen können vom 29. Juni 2001 bis 30. August 2001 (Fristenstillstand vom 15. Juli bis 15. August) in der Gemeindekanzlei Hospental zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden. Auf die Anordnung einer Aussteckung im Gelände hat das Bundesamt für Verkehr (BAV) verzichtet.
4. Einsprachen
 - Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt für Verkehr, Sektion KTU, 3003 Bern, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
 - Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistungen beim BAV geltend zu machen.

Hospental, 29. Juni 2001

Gemeinderat Hospental

SUBMISSIONEN

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

K28, Gurtellerbergstrasse, Wylerbrücke, Erneuerung von Abdichtung und Belag

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Erneuerung der Brückenabdichtung und des Brückenbelages.

Hauptmassen:

Entfernen des alten Belages	120 m ²
Instandsetzung der Brückenplatte	120 m ²
Abdichtung der Brückenplatte	120 m ²
Gussasphaltbelag	18 t
Diverse Nebenarbeiten	

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Der Auftrag wird nur an Anbieter vergeben, die bereits Betoninstandsetzungen, Brückenabdichtungen und Gussasphaltarbeiten mit gutem Erfolg ausgeführt haben. Mit dem Angebot ist eine Referenzliste abzugeben.

Zuschlagskriterien: Preis 70%, Personal 30%.

Ausführungstermin: 10. September bis 12. Oktober 2001.

Die Angebote und die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Die Begehung findet am Dienstag, 17. Juli 2001 statt; Treffpunkt: Bahnhofplatz Gurtnefen. Die Begehung ist für alle obligatorisch.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Mittwoch, 4. Juli 2001 beim Amt für Tiefbau anzumelden; Tel. 041/875 26 11, Fax 041/875 26 10. Die gesamten Submissionsunterlagen können ab Freitag, 6. Juli 2001 beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 20.— bezogen werden. Zusätzlich erhältlich ist das Leistungsverzeichnis auf Diskette zum Preis von Fr. 40.—. Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Offerte Wylérbrücke» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag, 10. August 2001, 16.00 Uhr, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 10. August 2001, per A-Post (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 14. August 2001, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri die Paritätische Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041/875 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 29. Juni 2001

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

GERICHTLICHER TEIL

LANDGERICHTE

AUFFORDERUNG ZUR ABHOLUNG URKUNDE

Nareerat Furger-Ploysuk, geboren am 4.9.1961, thailändische Staatsangehörige, wird hiermit aufgefordert, innert der Frist von zehn Tagen ab Datum dieser Publikation eine für sie bestimmte Urkunde bei der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2 (Gerichtsgebäude «Zieri-Haus»), 6460 Altdorf, abzuholen.

Altdorf, 22. Juni 2001 (LGZ 01 11)

Landgericht Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

RECHTSAUSKUNFT

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Im Juli entfällt der unentgeltliche Rechtsauskunftsdienst des Urner Anwaltsverbandes.

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft ist am Donnerstag, 2. August 2001, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Heinz Holzinger, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 - 870 98 88

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

BESCHLUSS

über den Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ)

(vom 13. Juni 2001)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt dem Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 15. Dezember 2000 bei.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin: Luzia Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz

¹⁾ RB 1.1101

(vom 15. Dezember 2000)

I. ALLGEMEINES

Artikel 1 Zweck

¹ Mit diesem Konkordat begründen die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz als Kompetenzzentrum für die Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, für Weiterbildungen und Zusatzausbildungen, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen im Bildungsbereich.

² Mit dem Konkordat regeln die Konkordatskantone die Zuständigkeit für die Diplomierung und Zertifizierung aller Ausbildungen, Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen für Lehrerinnen und Lehrer.

Artikel 2 Rechtsnatur, Name und Sitz

¹ Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sitz der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ist Luzern.

Artikel 3 Auftrag der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz

Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz erfüllt im Rahmen der massgebenden interkantonalen Vereinbarungen folgenden Auftrag: Sie

- a) bildet Lehrerinnen und Lehrer für die Volksschule aus; die Ausbildung ist praxis- und wissenschaftsorientiert zu gestalten;
- b) übernimmt Aufgaben im Bereich der Berufseinführung und bietet Weiterbildung und Zusatzausbildungen für Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen an;
- c) kann weitere Ausbildungsaufgaben übernehmen für Berufe, welche dem Lehrberuf nahestehen;
- d) betreibt berufsfeldbezogene angewandte Forschung und Entwicklung;
- e) unterstützt die Konkordatskantone und die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz sowie weitere interessierte Kantone, Schulträger und Bildungsinstitutionen der Zentralschweiz bei der Weiterentwicklung des Bildungswesens, in der Bearbeitung pädagogischer Fragen sowie bei der Zusammenarbeit in Bildungsfragen auf regionaler und schweizerischer Ebene;
- f) erbringt Dienstleistungen für die Region, einzelne Kantone, Schulträger, Lehrpersonen und Dritte;
- g) wirkt mit bei der Qualifizierung und der Weiterbildung der in ihrem Bereich tätigen Dozentinnen und Dozenten und weiterer Bildungsfachleute.

Artikel 4 Teilschulen

¹ Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz besteht aus Teilschulen in den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug.

² Die Teilschulen werden vom Standortkanton selbst oder im Auftrag des Standortkantons von einer privaten Trägerschaft geführt.

³ Abs. 1 kann mit Mehrheitsbeschluss des Konkordatsrats sowie mit Zustimmung des Parlaments des betreffenden Standortkantons geändert werden.

Artikel 5 Vertragliche Einbindung der Teilschulen

¹ Der Konkordatsrat schliesst mit dem Regierungsrat des Standortkantons jeder Teilschule einen Vertrag ab. Darin werden namentlich vereinbart und geregelt:

- a) die Trägerschaft der Teilschule;
- b) das Leistungsangebot der Teilschule;
- c) die Pflichten des Standortkantons und der Teilschule gegenüber der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz und ihren Organen;
- d) die Rechte des Standortkantons und der Trägerschaft der Teilschule in der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz und ihren Organen;
- e) die Grundsätze der finanziellen Abgeltung der am Ausbildungsstandort erbrachten Leistungen.

² Der Standortkanton kann Aufträge an private Institutionen erteilen. Der Regierungsrat des Standortkantons regelt solche Aufträge in einem Vertrag mit der privaten Trägerschaft.

Artikel 6 Institute

¹ Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz und ihre Teilschulen können für einzelne Aufgabengebiete Institute führen oder sich an Instituten beteiligen.

² Der Konkordatsrat regelt das Nähere, insbesondere Trägerschaft, Tätigkeit, Finanzierung und Organisation eines Instituts.

Artikel 7 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

¹ Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz und ihre Teilschulen arbeiten mit der Fachhochschule Zentralschweiz, mit anderen Pädagogischen Hochschulen sowie mit Universitäten zusammen. Sie können insbesondere mit anderen Hochschulen gemeinsame Institute führen, Studierenden anderer Hochschulen gemeinsam mit den eigenen Studierenden Lehrveranstaltungen anbieten, gemeinsam Dozierende anstellen, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen und die Infrastruktur gemeinsam nutzen.

² Eine dauernde Übertragung von wesentlichen Teilaufgaben an Universitäten, andere Hochschulen oder Dritte ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Genehmigung durch den Konkordatsrat bedarf.

Artikel 8 Personal

¹ Für die Teilschulen gilt unter dem Vorbehalt von Abs. 2 das Personalrecht des Standortkantons, für die Direktion das Personalrecht des Sitzkantons.

² Der Konkordatsrat regelt für die Schulleitungen und die Dozierenden aller Teilschulen in einer Verordnung:

- a) die Anforderungen an deren berufliche Qualifikation; er berücksichtigt dabei die Anforderungen der Anerkennungsreglemente der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen;
- b) die Unterrichtsverpflichtung und den beruflichen Auftrag;
- c) die Entlöhnung; er orientiert sich hierfür am Lohnsystem des Kantons Luzern.

³ Die Bestimmungen der Verordnung gemäss Abs. 2 gelten auch für private Institutionen gemäss Art. 5 Abs. 2. Diese haben die Ordnungsbestimmungen in ihre privatrechtliche Regelung des Anstellungsverhältnisses zu integrieren.

⁴ Bei der Übernahme von Lehrpersonal bestehender Lehrerinnen- und Lehrerseminare wird bei der Entlöhnung der Besitzstand gewahrt.

Artikel 9 Gleichbehandlung der Studierenden

Das Konkordat gewährleistet den gleichberechtigten Zugang der Studierenden aus den Konkordatskantonen zu den Studiengängen aller Teilschulen der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz und ihre Gleichbehandlung während der Ausbildung.

Artikel 10 Zulassung zum Studium

¹ Der Konkordatsrat regelt die Zulassung zum Studium im Rahmen der Anforderungen der Anerkennungsreglemente der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

² Der Konkordatsrat kann für einzelne oder mehrere Studiengänge mangels Aufnahmekapazität befristete Zulassungsbeschränkungen erlassen, wenn

- a) die finanziellen Möglichkeiten eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und
- b) ein ordnungsgemässes Studium nicht sichergestellt ist sowie
- c) die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkung ergriffen hat.

³ Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter. Diese wird vor Aufnahme des Studiums oder im Verlaufe des ersten Studienjahres durch ein vom Konkordatsrat festgelegtes Eignungs- und Vorprüfungsverfahren abgeklärt.

⁴ Melden sich für einen Studiengang einer Teilschule mehr Studierende an als aufgrund der Ausbildungskapazität aufgenommen werden können, können Studierende einer anderen Teilschule zugeteilt werden. Der Konkordatsrat regelt das Verfahren und die Kriterien.

Artikel 11 Regelung von Diplomen und Zertifikaten

¹ Der Konkordatsrat regelt für die Konkordatskantone abschliessend alle Ausbildungen, Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen für Lehrerinnen und Lehrer der Vorschulstufe, der Primarstufe, der Sekundarstufen I und II sowie den Bereich der Sonderschulung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

² Er erlässt Verordnungen über die Studiengänge, in denen insbesondere der Studienabschluss mit Diplomen, Zertifikaten und Ausweisen, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sowie bereits erbrachter Studienleistungen geregelt werden.

³ Er berücksichtigt dabei die Anforderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

⁴ Alle Diplome und Zertifikate, welche gestützt auf die Verordnungen des Konkordatsrates ausgestellt werden, sind von den Konkordatskantonen anerkannt.

⁵ Die Anerkennung weiterer in- und ausländischer Ausbildungsabschlüsse durch die kantonal zuständigen Behörden bleibt vorbehalten.

Artikel 12 Studiengebühren

¹ Die Studierenden haben der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Studiengebühren zu entrichten.

² Die Semester- und die Prüfungsgebühren sowie die weiteren Gebühren tragen zur Deckung der Kosten bei und sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Studien nicht beeinträchtigen.

³ Für die Abklärung der Eignung von Studienanwärterinnen und -anwärtern können Gebühren erhoben werden.

⁴ Der Konkordatsrat regelt das Nähere und die Höhe der Studiengebühren in einer Verordnung.

II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 13 Organe

Organe der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz sind:

- a) der Konkordatsrat;
- b) die Direktion;
- c) der Beirat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 14 Konkordatsrat

¹ Der Konkordatsrat ist die oberste vollziehende Konkordatsbehörde. Er besteht aus den für die Bildung zuständigen Regierungsmitgliedern der Konkordatskantone.

² Die Stellvertretung und Mandatierung der Mitglieder des Konkordatsrates ist Aufgabe der einzelnen Regierungen der Konkordatskantone.

³ Der Konkordatsrat konstituiert und organisiert sich selbst. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt er über ein Sekretariat und die erforderlichen Dienste.

Artikel 15 Zuständigkeiten

¹ Der Konkordatsrat hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen; er

Strategische Ziele

- a) beschliesst das Leitbild der PHZ und genehmigt die Leitbilder der Teilschulen;
- b) schliesst mit dem Standortkanton jeder Teilschule einen Vertrag gemäss Art. 5 ab;
- c) genehmigt den vierjährigen Entwicklungs- und Finanzplan der PHZ;
- d) erteilt für die Teilschulen der PHZ, die Direktion der PHZ und für die Institute Leistungsaufträge und legt gemäss Art. 21 Abs. 1 die entsprechende Kostenabgeltungs-Pauschale fest;
- e) genehmigt das Konzept für Forschung und Entwicklung;
- f) entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gemäss Art. 7 Abs. 2;
- g) genehmigt das Konzept für die Qualitätssicherung und -entwicklung an der PHZ;
- h) genehmigt den periodischen Leistungsbericht zuhanden der Regierungen der Konkordatskantone und der Geschäftsprüfungskommission;
- i) überprüft alle vier Jahre den Vollzug des PHZ-Konkordats und unterbreitet den Regierungen der Konkordatskantone Vorschläge zur Verbesserung des Vollzugs oder zur Änderung des Konkordats;

Rechtsetzung

- j) erlässt das Statut der PHZ, in dem insbesondere die Organisation, Einzelheiten zur Finanzierung und zum Rechnungswesen, die Zuständigkeiten der Direktion sowie jene der Schulleitungen der Teilschulen geregelt sind;
- k) erlässt eine Verordnung über das Lehrpersonal gemäss Art. 8;
- l) erlässt eine Verordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden;
- m) erlässt auf Antrag der Direktion Zulassungsbeschränkungen gemäss Art. 10 Abs. 2;
- n) erlässt die Verordnungen über die Diplome und Zertifikate im Sinne von Art. 11 und genehmigt die Studienpläne;

Verwaltung und Finanzen

- o) wählt den Direktor oder die Direktorin der PHZ;
- p) regelt Tätigkeit, Finanzierung und Organisation der Institute gemäss Art. 6;
- q) genehmigt die Jahresrechnungen der Institutionen in der Trägerschaft der PHZ;
- r) trifft Entscheide, welche die Organisation und Entwicklung der PHZ als Ganzes betreffen;
- s) entscheidet über Fragen, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

² Beschlüsse gemäss lit. b, c, d und j erfordern Einstimmigkeit, solche in den übrigen Zuständigkeitsbereichen das einfache Mehr der Mitglieder des Konkordatsrates.

Artikel 16 Direktion

¹ Die Direktion ist das operative Leitungsorgan der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz.

² Die Organisation und die Aufgaben der Direktion werden im Statut der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz geregelt. Der Konkordatsrat überträgt der Direktion insbesondere alle jene Vollzugsaufgaben, welche für die Sicherstellung der Kohärenz der PHZ notwendig sind.

Artikel 17 Beirat

¹ Der Beirat ist ein beratendes Organ für die Direktion und den Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz. Er wird vom Konkordatsrat gewählt und hat sieben bis neun Mitglieder.

² Organisation und Aufgaben des Beirats werden im Statut der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz geregelt.

Artikel 18 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Parlamente der Konkordatskantone wählen aus dem Kreise ihrer Mitglieder und für die Dauer ihrer jeweiligen Legislaturperiode je zwei Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz.

² Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

³ Sie prüft im Rahmen der Oberaufsicht den Vollzug des Konkordats und erstattet den Parlamenten der Konkordatskantone Bericht.

⁴ Sie besitzt Einsichtsrecht in die Protokolle, Vereinbarungen und Rechnungen der PHZ und kann die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Konkordatsrates sowie die Direktion der PHZ anhören.

III. FINANZIERUNG

Artikel 19 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, ihre Teilschulen und Institute führen einheitliche Kostenrechnungen, die es erlauben, die Finanzierungsbestimmungen dieses Konkordats zu vollziehen. Dem Konkordatsrat und seinen Diensten steht jederzeit die volle Einsicht in diese Kostenrechnungen zu.

² Weitere Einzelheiten der Finanzierung können im Statut der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz oder in den Verträgen mit den Teilschulen gemäss Art. 5 geregelt werden. Dazu gehört insbesondere auch die Festlegung der Zahlungstermine und der Akontozahlungen.

Artikel 20 Finanzierung der Konkordatsorgane, der Dienstleistungen und der Weiterbildungsangebote

¹ Die Kosten der Konkordatsorgane werden nach Abzug der Erlöse und Beiträge von den Konkordatskantonen zu gleichen Teilen getragen und ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

² Die Kosten für Dienstleistungen und Projekte zu Gunsten der Zentralschweizer Kantone werden von den beteiligten Kantonen nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl auf der Basis der jährlichen Statistik des Bundes getragen.

³ Die Kosten für die Erfüllung von Aufträgen zu Gunsten einzelner Kantone, Gemeinden oder Dritter sind vom jeweiligen Auftraggeber zu tragen.

⁴ Die Kosten der Weiterbildungsangebote werden den Kantonen nach Abzug der Erträge aus allfälligen Beiträgen der Teilnehmenden nach Massgabe der Nutzung der Angebote in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung richtet sich nach dem Arbeitsort der Teilnehmenden.

Artikel 21 Finanzierung der Studiengänge (Grundausbildungen und Zusatzausbildungen)

¹ Die Konkordatskantone tragen die Betriebskosten sowie die darin eingeschlossenen Raumkosten und betrieblichen Investitionskosten der Teilschulen der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz mittels einer im Voraus festgelegten Kostenabgeltungspauschale. Diese setzt sich aus Einzelpauschalen zusammen, die für jeden Studiengang pro Studierende und Studierenden errechnet werden. Bevor die Kostenabgeltungspauschale ermittelt wird, sind die Erlöse, die Studiengebühren sowie allfällige Beiträge des Bundes und Dritter abzuziehen.

² Für Studiengänge, die an mehreren Teilschulen angeboten werden, orientiert sich die von den Konkordatskantonen zu finanzierende Einzelpauschale an der kostengünstigsten Teilschule. Für Teilschulen, welche während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung einen höheren Finanzbedarf haben, kann der Standortkanton eine Ergänzungspauschale festsetzen. Diese Ergänzungspauschale wird für alle Studierenden dieser Teilschule vom Standortkanton getragen.

³ In die Kostenabgeltungspauschale wird ein Risikozuschlag einberechnet, damit Betriebskapital gebildet werden kann, das dem Ausgleich von Fehlbeiträgen dient.

⁴ Der Standortkanton jeder Teilschule entrichtet einen Standortvorausanteil von 12 Prozent der Kostenabgeltungspauschale nach Abs. 1, der abgezogen wird, bevor den Konkordatskantonen Rechnung gestellt wird.

⁵ Den Konkordatskantonen wird jährlich nach Massgabe der Kostenabgeltungspauschale pro Studiengang und der jeweiligen Anzahl der Studierenden mit Wohnsitz im jeweiligen Kanton Rechnung gestellt. Der Wohnsitz wird nach den Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung bestimmt.

⁶ Die Kostenabgeltungspauschale wird zusammen mit der Leistungsvereinbarung im Voraus für eine bestimmte Periode festgelegt. Sie berücksichtigt die Entwicklung der Teilschulen nach dem Entwicklungsplan und die Teuerung.

IV. RECHTSPFLEGE

Artikel 22 Vollzug, Rechtsfragen

- ¹ Der Konkordatsrat ist für den Vollzug des Konkordats verantwortlich.
- ² Soweit das Konkordat nichts anderes bestimmt, gilt das Recht des Sitzkantons.
- ³ Verfügungen und Entscheide der Pädagogische Hochschule Zentralschweiz oder von Teilschulen über öffentlich-rechtliche Ansprüche sind im Sinne der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt, sobald sie in Rechtskraft erwachsen sind.

Artikel 23 Titelschutz

- ¹ Wer eine gestützt auf dieses Konkordat geregelte Ausbildung mit einem Diplom oder Zertifikat abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.
- ² Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.
- ³ Wer einen durch dieses Konkordat geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Artikel 24 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide, welche die Rechtsstellung der Studierenden betreffen und die von Organen der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz oder einer Teilschule gestützt auf dieses Konkordat oder dessen Folgeerlasse getroffen werden, wie namentlich die Zulassung zur PHZ und das Bestehen der Diplomprüfungen, kann gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement des Kantons Luzern geführt werden.
- ² Gegen Entscheide des zuständigen Departements des Kantons Luzern ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, sofern sie das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern nicht ausschliesst. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- ³ Im Übrigen gilt die Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung des Sitzkantons für Entscheide von Organen der PHZ sowie jene des Standortkantons für Entscheide von Organen der Teilschulen.

Artikel 25 Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Konkordat zwischen Kantonen ergeben, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26 Beitritt zum Konkordat

¹ Der Beitritt zum Konkordat wird der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz gegenüber erklärt, welche dem Bundesrat Mitteilung macht.

² Mit Zustimmung der Regierungen der Konkordatskantone können weitere Kantone dem Konkordat beitreten.

Artikel 27 Übergangsbestimmung zur Aufbauphase des Konkordats

¹ Bis zur Betriebsaufnahme der Studiengänge werden die Aufbaukosten der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz von den Konkordatskantonen im Rahmen eines auf Antrag der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz von den Regierungen der Konkordatskantone zu genehmigenden Budgets getragen.

² Der Konkordatsrat legt fest, von welchem Zeitpunkt an ein Studiengang gemäss den Bestimmungen von Art. 21 finanziert wird.

³ Der Betrieb der auslaufenden Lehrerinnen- und Lehrerseminare bleibt in der Zuständigkeit der bisherigen Trägerschaft und ist von diesem Konkordat nicht betroffen.

Artikel 28 Überprüfung der Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Zentralschweiz

¹ Fünf Jahre nach Betriebsaufnahme der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz und ihrer Teilschulen erstattet der Konkordatsrat in Absprache mit dem Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz den Regierungen der Konkordatskantone Bericht über die Zusammenarbeit zwischen der Pädagogischen Hochschule und der Fachhochschule.

² Im Rahmen dieses Berichts ist insbesondere zu prüfen, ob Konkordat und Organe von Pädagogischer Hochschule und Fachhochschule zusammenzuführen seien oder ob allenfalls andere Zuordnungen von Fachbereichen zu einer der beiden Hochschulen geeignet sind, die Zusammenarbeit zu fördern.

Artikel 29 Austritt aus dem Konkordat

¹ Der Austritt aus dem Konkordat kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren jeweils auf den 31. Juli eines Jahres erfolgen. Er muss der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz gegenüber erklärt werden.

² Die im Konkordat verbleibenden Kantone entscheiden über allfällige Anpassungen des Konkordats, falls dies von einem der Konkordatskantone verlangt wird.

Artikel 30 Inkrafttreten des Konkordats

¹ Dieses Konkordat kann in Kraft gesetzt werden, sobald ihm alle Kantone der Zentralschweiz beigetreten sind.

² Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.¹⁾

¹⁾ Von der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz mit Beschluss vom ... in Kraft gesetzt auf den



KANTON
NIDWALDEN

BILDUNGSDIREKTION

Die Qualität der Nidwaldner Schulen

müsste Ihnen ein echtes Anliegen sein, wenn Sie sich für die Stelle als

Direktionssekretär/in und Pädagogische/r Mitarbeiter/in

interessieren. Sie sind der/die Beraterin des Bildungsdirektors im Bereich Schul- und Schulentwicklungsfragen und sind für die wissenschaftliche Begleitung zum Beispiel unserer Schulversuche im Kanton verantwortlich. Als Delegierter ist von Ihnen die Mitarbeit in der schweizerischen und Zentralschweizerischen Direktionssekretären-Konferenz gefragt. Zu Ihrem Arbeitsbereich gehört auch die Redaktion des Schulblattes der Kantone Obwalden und Nidwalden.

Sie sehen Ihre Stärken neben dem pädagogischen auch im organisatorisch-administrativen Bereich und haben eine erziehungswissenschaftliche oder vergleichbare Hochschulausbildung. Sie sind eine kooperative und engagierte Persönlichkeit, die auch gerne Führungsaufgaben übernimmt. Wir bieten Ihnen im Gegenzug eine vielfältige Arbeit in einem angenehmen Betriebsklima an. Ihre Anstellung erfolgt nach dem Personalrecht des Kantons mit guten Sozial- und Versicherungsleistungen. – Interessiert? Wir freuen uns, Ihre Bewerbung mit den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Diplom- und Zeugniskopien, Foto, Handschriftprobe) bis zum 15. August 2001 an folgende Adresse zu erhalten:

Personalamt Nidwalden, Postgebäude, 6371 Stans

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Herrn Dr. Viktor Furrer, Bildungsdirektor, Telefon 041 618 74 00, oder im Internet unter www.nidwalden.ch.

ZIEHUNG TOMBOLA

100 Jahre Schützengesellschaft Bristen

Los Nr.	00075	00781
	00097	00783
	00130	00952
	00166	01090
	00179	01091
	00250	01113
	00283	01269
	00303	01302
	00337	01518
	00537	01605
	00587	01660
	00591	01782
	00638	01805
	00682	01903
	00758	01984

Die Preise können bis am 31.12.01 bei folgender Adresse abgeholt werden:

Karl Epp, Steinmattstrasse 28,
6475 Bristen, Tel. 041/883 17 66

Zu verkaufen in Amsteg

Gewerbehalle mit Industrieland

Nähe Installationsplatz NEAT
Preis auf Anfrage

Sind Sie interessiert,
dann rufen Sie uns
an oder mailen
Sie uns:



iz Immobilien Treuhand Telefon 041 872 09 30
Rathausplatz 8, 6460 Altdorf Telefax 041 872 09 31
E-Mail: izimmobilien@bluewin.ch
<http://www.izimmobilien.ch>

Wir suchen Menschen mit Profil:

Berater/in

für Finanz- & Vorsorgelösungen

Rentenanstalt +

Swiss Life +

Als international tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen erarbeiten wir innovative und individuell abgestimmte Vorsorgelösungen. Dabei sind die Fähigkeiten und Leistungen unserer Mitarbeitenden unser wichtigstes Potenzial. Auf sie bauen wir unsere Zukunft.

Die Aufgaben:

- Kundenberatung in allen Fragen der Personenversicherung, inkl. staatliche und berufliche Vorsorge
- Akquisition neuer Kunden durch systematische Marktbearbeitung
- Erarbeitung von individuellen, massgeschneiderten Lösungen in den Bereichen Vorsorge und Kapitalanlage
- Repräsentation unseres Unternehmens im Kanton Uri

Das Profil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Mehrjährige Berufserfahrung, idealerweise im Dienstleistungsumfeld
- Ausgeprägtes Verkaufs- und Beratertalent
- Gute Informatik-Anwenderkenntnisse
- Unternehmerisch denkende, initiative und gewinnende Persönlichkeit

Sie werden umfassend eingeführt, sorgfältig ausgebildet und erhalten professionellen Support. Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn René Gwerder (041 810 05 65) telefonisch oder via E-Mail (rene.gwerder@swisslife.ch).



Rentenanstalt/Swiss Life, Generalagentur Schwyz, Schmiedgasse 40, 6431 Schwyz

mehr über uns unter www.swisslife.ch

Schreinerei, Innenausbau Büromöbelfachgeschäft

Planung und Beratung
Tische in allen Variationen
Norm- und Spezialschränke
Türen

Planung und Beratung
Büroeinrichtungen
Vertretungen: Lista, Zemp,
Sara, Girsberger, Stoll, Züco



Ihr Sicherheitsfachhändler



Bringen Sie
Ihre Schäfchen
ins Trockene ...

... bevor
andere
es tun.

Öffnungszeiten:

Mo–Fr 8.00–11.45
und 13.30–18.00 Uhr
Samstag nach
Vereinbarung

Wandtresore, Möbeltresore, Wertschutzschränke usw.